

I. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (**GkZ**) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**GO**) wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 19.12.2008 folgende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung für den

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 „Name, Sitz, Siegel“ erhält folgende Fassung:

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sylt.

Artikel 2

§ 4 Abs.3 „Aufgabenerfüllung“ erhält folgende Fassung:

(3) Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet alle Befugnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die verbindliche Bauleitplanung im Rahmen des Baugesetzbuches nehmen die Gemeinden Sylt und Wenningstedt- Braderup/Sylt für ihren Gemeindebereich wahr. Gleiches gilt für die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Gemeinden Sylt und Wenningstedt- Braderup/Sylt bekräftigen das Ziel, die zur Erfüllung der Ziele des Zweckverbandes notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen in Bebauungsplänen zu schaffen. Die Verbandsmitglieder sichern zu, hierfür die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen im Flächennutzungsplan zu schaffen. Abweichungen von den mit dieser Satzung festgelegten planungsrechtlichen Aufgaben werden über die Vorgaben des §2 Abs. 2 BauGB hinaus durch die Gemeinde Sylt im Benehmen mit dem Zweckverband abgestimmt.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 „Verbandsversammlung“ erhält folgende Fassung und Abs. 2 entfällt:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden Sylt und Wenningstedt- Braderup /Sylt oder ihren Stellvertreter im Verhinderungsfall sowie zehn weiteren Mitgliedern aus der Gemeinde Sylt.

Artikel 4

§ 13 „Verbandsverwaltung“ erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband Inselgemeinschaft Sylt unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden der Gemeinde Sylt übertragen. Der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand wird der Gemeinde Sylt erstattet.

Artikel 5

§ 14 „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ erhält folgende Fassung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000 DM ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

1. Gemeinde Sylt in Höhe von	47.550,14 €
2. Gemeinde Wenningstedt- Braderup/Sylt in Höhe von	3.579.04 €

Artikel 6

§ 15 Abs. 3 „Deckung des Finanzbedarfs“ erhält folgende Fassung:

(3) Die Umlagen werden für jedes Mitglied in folgender Höhe erhoben:

Gemeinde Sylt:	93,0 %
Gemeinde Wenningstedt/Sylt	7,0 %

Artikel 7

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Sylt-Ost, den 22.12.2008

(LS)

gez. Manfred Uekermann
- Verbandsvorsteher –

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Sylt- Ost, den 22.12.2008

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
gez. Neumann